

Stadt Neustadt a. Rbge.
FD Finanzwesen

Neustadt a. Rbge., 19.09.2022

An das
Rechnungsprüfungsamt

im Hause

Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neustadt a. Rbge. zum 31.12.2020

Sehr geehrte Frau Neuwald, sehr geehrte Frau Piekatz, sehr geehrter Herr Lempfer,

für die Erstellung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2020 und die konstruktive Zusammenarbeit im Prüfungszeitraum bedanke ich mich beim Rechnungsprüfungsamt sehr herzlich.

Allgemeines:

Im letzten Absatz der Ziffer 6.3 (Seite 35 des Prüfberichtes) ist das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes nachstehend zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Dennoch wird die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage mit Sorge betrachtet. Die Verschuldung stieg auch im Betrachtungszeitraum weiter, was steigende Zinsaufwendungen im Ergebnishaushalt zur Folge hat. Es wird daher seitens des Rechnungsprüfungsamts schon jetzt dringend empfohlen, wirksame Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten.“

Soweit es im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) offene Beanstandungen und Feststellungen zum Jahresabschluss 2020 gab, nehme ich nachstehend darauf Bezug. Im Rahmen der Stellungnahme ist die Einlassung des RPA kursiv dargestellt, die Antwort des Bürgermeisters dazu in Normalschrift.

Feststellungen und Beanstandungen:

a) Seite 10, Ziffer 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Feststellung

Der Jahresabschluss wurde nicht fristgerecht (innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres, § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt.

Beanstandung

Wie bereits in den Vorjahren weichen Planung und Ergebnis beim Jahresergebnis stark voneinander ab (Differenz 2020: 3.419.021,21 €, Differenz 2019: 6.700.210,50 €). Haushaltsansätze sind hinsichtlich ihrer Höhe und auch hinsichtlich ihrer

zeitlichen Umsetzbarkeit sorgfältig zu schätzen. Die Abweichungen sind in 2020 und auch in der Tendenz geringer geworden.

Zu a): Gemäß den rechtlichen Bestimmungen soll der zahlenmäßige Jahresabschluss bis zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Trotz der Bestrebungen der Verwaltung den Jahresabschluss schnellstmöglich vorzulegen, konnte dieser Termin bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erneut nicht gehalten werden.

Dies lag, wie in den Vorjahren auch, an noch zu ermittelnden Daten, die für die Durchführung des Jahresabschlusses Relevanz hatten. Wenn auch die Auswirkungen des Virenangriffes (Emotet) aus dem Jahr 2019 keine Bedeutung mehr für die Erstellung des Jahresabschlusses hatten, so war und ist die Belastung der Verwaltung durch die Covid-19-Pandemie erheblich und hat auch zu einer verzögerten Vorlage des Jahresabschlusses beigetragen.

Die Haushaltsplanung ist – wie der Name schon sagt – eine Planung. Die Rechnungsergebnisse werden selten den geplanten Haushaltsansätzen entsprechen. Es werden im Laufe eines Haushaltsjahres immer wieder Sachverhalte eintreten, die bei der Planung so nicht vorhersehbar waren und in der tatsächlichen Ausführung des Haushaltsplanes zu Abweichungen führen.

Es ist richtig, dass das Haushaltsjahr 2020 in Summe um 3.419.021,21 EUR besser als geplant abgeschlossen hat. Die Ergebnisplanung 2020 sah einen Fehlbetrag von – 6.950.500 EUR vor. Tatsächlich abgeschlossen hat das Haushaltsjahr mit einem Fehlbetrag von – 3.531.478,79 EUR. Die Abweichung beträgt bezogen auf das Gesamtvolumen der ordentlichen Aufwendungen 3,77 %. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass dies im Verhältnis Haushaltsplanung und Haushaltsausführung eine Abweichung ist, die als **gut** vertretbar eingestuft werden kann. Insgesamt konstatiert auch das RPA eine tendenzielle wie auch tatsächliche Verringerung der Plan-/Istabweichungen. In den folgenden Ausführungen soll an einigen Beispielen nachvollziehbar dargestellt werden, dass dem Zustandekommen von Plan-/Istabweichungen, bezogen jetzt auf das Jahresergebnis 2020, oftmals Sachverhalte zugrunde liegen, die zum Zeitpunkt der Planung nicht bzw. so nicht absehbar waren.

Problematisch gestalten sich immer wieder die Erträge und Aufwendungen, bei denen die Stadt von äußeren Einflüssen abhängig ist (z. B. überregionale Steueranteile, Schlüsselzuweisungen, Landeszuschüsse für Kitas fremder Träger, Gewerbesteuerumlage). Hier kann es regelmäßig zu Abweichungen kommen, weil die der Berechnung des Haushaltsansatzes zu Grunde liegenden Parameter zum Teil erst nach der Haushaltsbeschlussfassung abschließend feststehen.

Bei den ordentlichen Erträgen stellt sich eine Plan-/Istabweichung von lediglich rd. + 1,12 Mio. EUR dar. Interessanterweise resultiert diese Abweichung im Wesentlichen aus Mindererträgen bei den Steuern und Abgaben (rd. - 2,41 Mio. EUR) und aus erheblichen Mehrerträgen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (rd. + 3,04 Mio. EUR). Bei den Steuern und Abgaben wurde das Jahresergebnis durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, insbesondere bei den Erträgen aus dem Gemeindeanteil zur Einkommensteuer, geprägt (rd. - 1,85 Mio. EUR). Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen resultiert die Abweichung beinahe ausschließlich aus Erträgen aus der Herabsetzung von Rückstellungen (rd. + 2,74 Mio. EUR) und hier überwiegend aus Erträgen wegen der Herabsetzung von Pensionsrückstellungen (rd. + 1,59 Mio. EUR). Diese Erträge entstehen durch den Tod von Versorgungsempfänger*innen oder durch den Dienstherrenwechsel von Beamten*innen und sind in der Regel nicht vorhersehbar. Weiterhin wurde in diesem Bereich ein Ertrag von + 1 Mio. EUR ausschließlich durch die Auflösung einer Rückstellung für die Regionsumlage erzielt.

Bei den ordentlichen Aufwendungen kam es zu Minderaufwendungen von rd. - 2,59 Mio. EUR. Diese ergaben sich überwiegend (rd. - 1,54 Mio. EUR) bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Lässt man die nur von der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht zu beeinflussenden und damit nur schwer planbaren Faktoren im Rahmen der Haushaltsaufstellung und –durchführung außen vor, wird die Differenz von der Haushaltsplanung zum Jahresergebnis 2020 von Seiten der Verwaltung als unbedingt vertretbar eingestuft.

Gleichwohl wird die Verwaltung weiterhin bestrebt sein, sich den späteren Jahresrechnungsergebnissen so gut wie möglich bei der Planung zu nähern.

Da sich das RPA wegen der in der Anlage „A.2 Tabelle „Übersicht über die im Jahr 2020 festgestellten Vergabeverstöße und Fehler im Zuge der Rechnungsprüfung““ festgestellten Mängel offensichtlich bereits mit den betreffenden Fachdiensten in Verbindung gesetzt und Sachverhaltsaufklärung betrieben hat, verzichte ich hier auf eine weitere Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang werde ich allerdings die Verwaltung in einem gesonderten Schreiben darauf aufmerksam machen, dass folgende Sachverhalte künftig noch sensibler zu berücksichtigen/zubearbeiten sind:

- Einhaltung von Skontofristen
- Frühzeitige Beteiligung des RPA bei Vergaben
- Einhaltung von Vergabevorschriften

Mit freundlichem Gruß

gez.
Dominic Herbst
Bürgermeister